Bundesrat Drucksache **316/1/01**

02.07.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - Fz - G

zu **Punkt .....** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Verordnung über die Tötung von Rindern zur Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit im Hinblick auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie - BSE-Vorsorgeverordnung -

A

Bei Annahme entfällt Ziffer 2

1. Der **federführende Agrarausschuss** und

der **Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu §§ 1, 2 und 3

Die §§ 1 bis 3 sind durch folgende §§ 1 und 2 zu ersetzen:

"§ 1

Die zuständige Behörde kann im Falle der amtlichen Feststellung von BSE bei einem Rind Ausnahmen von Artikel 13 Abs. 1 erster Unterabsatz Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VII Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit

Ausgeliefert am 03. JULI 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Tötung

1. der Rinder des Bestandes,
2. der Rinder, die während ihrer ersten zwölf Lebensmonate zu irgendeinem Zeitpunkt zusammen mit dem befallenen Rind aufgezogen worden sind,

zulassen, soweit Belange der Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit nicht entgegenstehen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Europäische Gemeinschaft die Regelung nach Artikel 13 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) 999/2001 genehmigt hat. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt."

Begründung

Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 15. September 2000 die Keulung von zumindest der Geburtskohorte, sobald ein BSE-Fall auftritt und zwar unabhängig von der vorherrschenden epidemiologischen Lage.

Entsprechend dieser Empfehlung sieht ein Verordnungs-Entwurf der Kommission eine Aktualisierung der Nummer 2a des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 vom 22. Mai 2001 vor.

Danach kann jeder Mitgliedstaat beschließen, nicht mehr alle Rinder einer Herde, in der BSE aufgetreten ist, zu töten und unschädlich zu beseitigen.

Nach Satz 1 Nr. 1 des § 1 (neu) kann von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden, soweit Belange der Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit nicht entgegenstehen.

Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 2 betreffen ausschließlich eine Fütterungskohorte. Da diese Ausnahme erst nach Artikel 13 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 nach dem Verfahren des Artikels 24 Abs. 2 dieser EG-Verordnung von der Europäischen Gemeinschaft gebilligt werden muss, kann diese Regelung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

...

B

Entfällt bei Annahme von Ziffer 1

2. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung in nachstehender Fassung zuzustimmen:

"Verordnung über die Tötung von Rindern zur Vorsorge
für die menschliche und tierische Gesundheit
im Hinblick auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie

- BSE-Vorsorgeverordnung -

Vom 2001

Auf Grund des § 79a Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 24 Abs. 1 und 2 und § 26 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Vorsorgemaßnahmen

(1) Ist bei einem Rind amtlich BSE festgestellt worden, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung an,

1. aller Rinder, die in den zwölf Monaten vor oder nach der Geburt des kranken Rindes in dem Bestand geboren wurden, in dem auch das kranke Rind geboren ist,
2. im Falle des BSE-Ausbruchs bei einem weiblichen Rind aller seiner Embryonen, Eizellen und Nachkommen, die innerhalb von zwei Jahren vor oder nach dem klinischen Einsetzen der Krankheit entnommen oder geboren wurden.

(2) Die zuständige Behörde kann ferner die Tötung und unschädliche Beseitigung anordnen,

1. der Rinder des Bestandes,

...

2. der Rinder, die in ihren ersten zwölf Lebensmonaten zu irgendeinem Zeitpunkt gemeinsam mit einem kranken Rind aufgezogen wurden und möglicherweise das gleiche Futter zu sich genommen haben, das auch das kranke Tier in seinen ersten zwölf Lebensmonaten zu sich genommen hat,

soweit Belange der Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit dies erfordern.

§ 2

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann ferner im Einzelfall Ausnahmen von § 1 Abs. 1 Nr. 1 zulassen

1. für Besamungsbullen, sofern diese unter amtliche Beobachtung gestellt werden und Belange der Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit nicht entgegenstehen,

2. für Rinder, die nach Inkrafttreten des Verfütterungsverbotsgesetzes geboren sind.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 2 treten am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Europäische Gemeinschaft die Regelung nach Artikel 13 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genehmigt hat. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt."

Begründung:

Die Neufassung führt durch die Einschränkung des Umfangs der beim Auftreten eines BSE-Falles vorzunehmenden Keulungen zu erheblichen Kosteneinsparungen bei Ländern, Kommunen und direkt Betroffenen. Zugleich wird dem Interesse des Tierschutzes besser Rechnung getragen als bei einer Bestandskeulung.

...

C

Der **Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die Annahme der nachstehenden

Entschließungen:

3. Der Bundesrat stellt fest, dass nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Kohortenkeulung nach dem Schweizer Modell den Belangen des Verbraucherschutzes in vollem Umfang Rechnung trägt. Gleichzeitig werden die Belange des Tierschutzes besser gewahrt als bei der Bestandskeulung.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine weitere Reduktion der zu keulenden Tiere anzustreben, sobald neuere wissenschaftliche Erkenntnisse dies unter Wahrung des Verbraucherschutzes gerechtfertigt erscheinen lassen.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für den Fall des Auftretens von BSE in einer Besamungsstation, Ausnahmen vorzusehen, sofern Belange der Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit nicht entgegenstehen.

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zur BSE-Vorsorgeverordnung im Interesse eines einheitlichen Vollzugs kurzfristig Ausführungshinweise im Zusammenwirken mit den Ländern zu erlassen, die die Kriterien der Ausnahmen nach den Regelungen des § 1 der Verordnung und für Belange der Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit betreffen.